



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

FAQ Kormoran

Ist der Kormoran ein einheimischer Vogel? Seit wann gibt es ihn in der Schweiz?

Der Kormoran ist ein einheimischer Brutvogel. Die in der Schweiz vorkommenden Kormorane sind Teil der gesamteuropäischen Population. Sie hat in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Der Schweizer Bestand setzt sich aus Durchzüglern, Überwinternden, Übersommernden und Brutpaaren zusammen. Das bedeutet, dass sich je nach Jahreszeit jeweils andere Individuen bei uns aufhalten.

In der Schweiz erschien der Kormoran bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhundert nur sporadisch als Einzelexemplare. Als Folge der wachsenden Brutpopulation im nördlichen Mitteleuropa durch seine Unterschutzstellung nahm der gesamtschweizerische Winterbestand kontinuierlich zu. Der Höchstbestand an Kormoranen mit bis zu 11 000 Individuen wird jeweils im November erreicht, wenn Durchzügler auf dem Vogelzug nach Süden in der Schweiz Zwischenstopps machen. In der Schweiz überwinternde Kormorane werden seit den 90er Jahren auf rund 5000 bis 6000 Individuen geschätzt (Januar-Zählungen).

Der erste Brutnachweis in der Schweiz erfolgte 2001 im Fanel am Neuenburgersee. Mittlerweile brütet der Kormoran in 19 bekannten Kolonien an 11 Gewässern, wovon sich ein Grossteil in Schutzgebieten befindet. Der Sommerbestand wird auf 8000 bis 10 000 Individuen geschätzt (Brutpaar-Zählungen plus juvenile Tiere).

Warum und auf welche Weise bereitet der Kormoran überhaupt Probleme?

Der Kormoran kam historisch gesehen bis in die 1970er Jahre in der Schweiz nur mit durchziehenden Einzelexemplaren vor. Die einheimische Fischfauna entwickelte sich seit der letzten Eiszeit folglich gänzlich ohne Anpassung an diesen Prädator. Sowohl die Wintergäste als auch die brütenden und übersommernden Vögel jagen heute in grosser bis sehr grosser Zahl in Seen und gewissen Fliessgewässern. Während die Kormorane im Sommer vorwiegend an den grossen Seen und den nahen Zuflüssen jagen, verlagert sich das Jagdgebiet im Winter mehr an die Fliessgewässer. Dies, weil sich im Winter die Fische in den Seen mehr in die Tiefe verschieben, und weil in den Fliessgewässern die Fische bei geringer Tiefe und kleiner Fläche besser erreichbar sind.

Gleichzeitig mit der Zunahme der Kormoranbestände nahmen die Fischbestände in Fliessgewässern – insbesondere die Bestände von gefährdeten Arten wie Äschen und oder Bachforellen – seit Ende der 1980er Jahre aus diversen Gründen (z.B. Wassertemperatur, Mikroverunreinigungen, aufgestaute Flussbereiche, fehlende Längsvernetzung, ungenügende Gewässermorphologie) stark ab. In gewissen Fliessgewässerabschnitten führt eine starke Kormoranprädation (grosse und/oder regelmässige Einflüge) zu einer erheblichen Entnahme von gefährdeten Fischen. Dies führt zu einem zusätzlichen kritischen Druck auf die dortigen Fischbestände. In gewissen Abschnitten der Aare entnehmen Kormorane drei- bis 14-mal mehr Fische als die Angelfischerei, was illustriert, dass Kormorane einen erheblichen Einfluss auf lokale Fischbestände haben können.

An den Seen fressen Kormorane regelmässig Fische aus den Netzen von Berufsfischern, was zu fehlenden oder verletzten (unverkäuflichen) Fischen sowie zu Netzschäden (Löcher) und somit zu finanziellen Einbussen führt. Berufsfischer fürchten auch, dass durch den Frass von Tonnen von Fischen in den Seen ihr Fangerfolg geschmälert wird. Dies gilt im juristischen Sinne jedoch nicht als Schaden, da nicht gefangene Fische kein Eigentum der Fischer sind und kein Anspruch geltend gemacht werden kann.

Kann man mit dem Jagdpatent Kormorane schiessen? Wie viele werden pro Jahr geschossen?

Der Kormoran ist eine jagdbare Vogelart. Mit dem Wasservogelpatent (Patent E) kann der Kormoran im Kanton Bern vom 1. September bis zum 28. Februar durch berechnigte Jäger und Jägerinnen gejagt werden. Während der Brut- und Nestlingsperiode hat der Kormoran eine Schonzeit, die vom 1. März bis zum 31. August dauert. In den Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV-Reservaten) ist die Jagd verboten. Im Kanton Bern wird der Kormoran seit 2003 bejagt. Über die letzten 20 Jahre erlegte die Berner Jägerschaft jährlich zwischen 65 (2003) und 399 (2009) Kormorane. Seit 2019 liegen die Abschusszahlen bei 300 bis 350 Vögel pro Jahr.

Wird der Kormoran nicht zum Sündenbock gemacht?

Fischbestände werden durch viele Faktoren beeinflusst. Das ist unbestritten. In Seen sind vor allem die Entwicklungen von Wassertemperatur und Sauerstoffgehalt sowie Nährstoffverhältnisse / Nahrungsangebot zentral. Invasive gebietsfremde Arten - wie zuletzt die Quagga-Muschel - setzen die Nahrungsnetze in den Seeökosystemen unter Druck. In Fliessgewässern liegen die Hauptursachen bei steigenden Wassertemperaturen, bei der Wasserqualität, der Gewässerstruktur, aufgestauten Fliessstrecken oder der fehlenden Vernetzung. Fischfressende Vögel gehören ebenfalls zu den beeinflussenden Faktoren: In grosser Zahl vorkommende Prädatoren können Populationen zusätzlich schwächen. Wenn Fischbestände sinken, kann die Fischentnahme durch Kormorane als zusätzlicher, starker Faktor artenschutzrelevante Auswirkungen oder Effekte auf die Fischbestände erlangen.

Die Entnahmemengen durch den Kormoran wurden auf gutachterlicher Basis hergeleitet. Anhand sogenannter «Kormorantage» zeigt sich, dass im Sommer der Druck in der Bielerseeeregion wegen den grossen Brutkolonien in der Dreiseen-Landschaft zunimmt. Im Winterhalbjahr hat sich der Druck stabilisiert und verlagert sich an die Fliessgewässer.

Wie viele Tonnen fressen die Kormorane im Bielersee? Wieviel in Fliessgewässern? Wieviel fangen die Berufsfischer? Wieviel die Angelfischer?

Ein Kormoran frisst durchschnittlich 400 g Fisch pro Tag. Seit Mitte der 2000er Jahre schwankt die geschätzte Fischentnahmemenge im Bielersee, inklusive zu- und abfliessender Aare, und samt dem Thunersee zwischen rund 45 000 kg und 60 000 kg Fisch pro Jahr. Im Bielersee ist die durch Kormorane entnommene Fischmenge mit rund 35 Tonnen am höchsten. Kormorane erbeuten hier 17 bis 45 % des Fangetrags von Angel- und Berufsfischerei.

Wieso lässt man die Kormorane nicht einfach Fische fressen? Das ist doch ein natürliches Gleichgewicht, wenn es weniger Fische hat, gibt es doch dann auch weniger Kormorane? Wo liegt das Problem?

Besonders in den Fliessgewässern kann sich kein Räuber-Beute-Gleichgewicht einstellen, da die Kormorane bei schrumpfendem Fischbestand einfach den Gewässerabschnitt oder das Gewässer wechseln. Deshalb ist es möglich, dass Kormoran-Gruppen oder -Schwärme von Gewässer zu Gewässer ziehen und die dortigen Fischbestände stark dezimieren, ohne dass sich ein Gleichgewicht einstellen könnte. Erschwert wird die Situation dadurch, dass sich vor allem in der Zugphase im Herbst und Frühjahr immer wieder andere, aus dem Ausland durchziehende Individuen an den Gewässern einfinden und bereits bejagte Gewässerstrecken erneut befischen.

Dass je nach Aareabschnitt durch Kormorane drei bis vierzehnmal mehr (Gewicht) Fisch entnommen wird als durch die Fischerei, illustriert, dass der Kormoran lokal ein massgebender Faktor mit erheblicher Wirkung auf die Bestände einzelner Fischarten haben kann.

Welche Möglichkeiten gibt es, um die Kormoranbestände zu stabilisieren?

Zur Lenkung und Regulation der Kormoranbestände bestehen Eingriffsmöglichkeiten durch die Bejagung während der regulären Jagd, durch Vergrämungsabschüsse durch Berufsfischer an ihren Netzen, durch lenkende Vergrämungsabschüsse durch die Wildhut zum Schutz gefährdeter Fischarten, sowie durch regulierende Eingriffe am Brutbestand.

Wieso reduziert man die Kormorane nicht einfach auf ein gewisses Mass? Das macht man doch bei anderen Wildtieren auch.

Hinsichtlich der Regulierung des Kormoranbestandes muss zwingend zwischen dem Bestand an Brutvögeln (Sommerbestand) und an überwinternden Vögeln (Winterbestand) unterschieden werden.

Mit einer stärkeren Bejagung während der regulären Jagd lassen sich die Kormoranbestände nur bedingt reduzieren, da die Eingriffe vor allem die Wintergäste betreffen. Bejagungsmassnahmen und Vergrämungs- und Lenkungsmassnahmen zur Schadensabwehr müssen dauernd aufrechterhalten werden. Der Brutbestand in den Kolonien liesse sich effektiver regulieren. Bundesrechtliche Vorgaben setzen jedoch einen engen Rahmen für das Management der Art.

Welche Massnahmen sind nach gültigem Recht umsetzbar?

Der Kormoran ist eine jagdbare Tierart mit einer Schonzeit vom 1. März bis am 31. August. Während der Schonzeit können ausnahmsweise **im offenen Jagdgebiet** Einzelabschüsse von schadenstiftenden Kormoranen verfügt werden, z.B. zum Schutz von gefährdeten Fischarten in Fliessgewässern (Äschenlaichzeit) oder zur Verhinderung von erheblichen Schäden an Geräten der Berufsfischerei.

In **Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV-Reservate)** ist grundsätzlich keine Jagd und keine Störung erlaubt. Es sind Schutzgebiete. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein übermässiger Schaden für die Berufsfischerei kausal begründet werden kann oder Artenvielfalt geschützter Fischarten plausibel nachgewiesen werden, sind gezielte Massnahmen wie Abschüsse von Einzeltieren zur Vergrämung, oder Eingriffe ins Brutgeschehen denkbar. Hierzu sind alle gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen und mit belastbaren Daten zu begründen. Der Antrag muss beim Bundesamt für Umwelt BAFU genehmigt werden und die Massnahmen sind beschwerdeberechtigt öffentlich aufzulegen.

Ist eine Stabilisierung des Kormoranbestandes realistisch?

Die Motionäre verlangen eine Stabilisierung und damit eine Regulierung der Brutkolonien am Hagneckdelta und am Fanel. Massnahmen der regulären Jagd sind dabei kein Mittel der Wahl. Kormorane sind während der Brutzeit geschont (1. März bis zum 31. August). Stattdessen sind für eine Stabilisierung des Sommerbestands Eingriffe beim Brutgeschehen nötig. Da die Brutkolonien in Schutzgebieten, (Wasser- und Zugvogelreservate) liegen, sind Eingriffe nur in begründeten Fällen und per Ausnahmegenehmigung möglich. Gemäss heutiger Auslegung ist dafür der Nachweis eines kausalen Zusammenhanges erforderlich, dass der Kormoran zu wesentlichen Schäden für die Berufsfischerei führt. Oder aber, die Gefährdung von geschützten Fischarten kann plausibel nachgewiesen werden. Eine Interessenabwägung zugunsten eines Eingriffs bedingt einerseits fundierte Datengrundlagen (z. B. Beutespektrum aufgrund Magenanalysen, Bestandserhebungen von Fischen, usw.) und andererseits müssen zuvor mildere Massnahmen ergriffen worden sein. Die Bewilligungsfähigkeit wird davon abhängen, ob die Datengrundlagen die rechtlichen Voraussetzungen in genügend guter Weise begründen kann. Der Entscheid der zuständigen kantonalen Fachstelle muss beschwerdefähig publiziert werden.

Was gilt als Schaden?

Als Schaden gemäss Jagdgesetzgebung gelten durch Kormorane beschädigte Netze, erbeutete Fische aus Fanggerätschaften und verstümmelte Fische in den Netzen der Berufsfischer. Nicht als Wildschaden gelten der Einfluss des Kormorans auf die Fischbestände und der für die Schadenprävention entstandene Mehraufwand.

Was können die Berufsfischer tun, damit sie keine oder weniger Schäden haben?

Berufsfischer im Bielersee von ihren Booten aus Vergrämungsabschüsse vornehmen, wenn Kormorane an den ausgelegten Fischfanggeräten jagen. Parallel zu den Einzelabschüssen müssen Massnahmen zur Schadenprävention umgesetzt werden, z.B. das frühzeitige Heben von Netzen und ein Verzicht auf die Entsorgung von Fischereiabfällen im See.

Wo gibt es Differenzen zwischen den Fischenden und den Vogelschützern?

Die beiden Interessengruppen haben grundlegend unterschiedliche Positionen. Dazu gehören das Ausmass und die Bedeutung der Kormoranprädation auf den Fischbestand, die Frage, ob dadurch ein Schaden für die Berufsfischerei entsteht, und die Interpretation der Voraussetzungen für Eingriffe im rechtlichen Rahmen in WZV-Gebieten und damit letztlich die Frage, inwieweit sich die Motion im Rahmen des geltenden Rechts vollständig umsetzen lässt. Eingriffe in Brutkolonien insbesondere in Schutzgebieten werden von den Naturschutzorganisationen als nicht rechtskonform beurteilt, da die Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Wo liegen die Übereinstimmung zwischen den Fischenden und den Vogelschützern

Dem Massnahmenplan ausserhalb von Brutkolonien wird grossmehrheitlich zugestimmt oder es werden zumindest keine grundlegenden Vorbehalte vorgebracht. Die Lebensraumförderung wird allgemein als wichtige Massnahme aufgefasst und soll deutlich verstärkt werden. Sowohl von der Berufsfischerei als auch von Naturschutzorganisationen wird in mehreren Rückmeldungen moniert, dass grundlegende Daten fehlten und die Annahmen im Bericht mit besser belegbaren Messungen unterlegt bzw. überprüft werden müssten.

Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen?

Als wildlebende, einheimische Vogelart ist der Kormoran im Rahmen der Wasservogeljagd vom 1. September bis 28. (/29.) Februar jagdbar. Geschont wird er während der gesamten Brut- und Nestlingsperiode vom 1. März bis 31. August. In den EU-Staaten genießt der Kormoran als «wildlebende Vogelart» durch die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vollständigen Schutz.

Nebst der regulären Jagd sind im Kanton Bern Einzelabschüsse von schadenstiftenden Kormoranen per Verfügung des Jagdinspektorates bewilligt: Zum einen darf die Wildhut Kormorane in der Schadau im national bedeutenden Wasservogelreservat am Thunersee, sowie ausgewählte jagdberechtigte Personen am Hagneck-Kanal und am Bielersee vergrämen, weil sich dort wichtige Lebensräume für prioritäre und/oder gefährdete Fischarten befinden wie beispielsweise Äschenlaichgebiete. Zum anderen dürfen Berufsfischer im Bielersee von ihren Booten aus Vergrämungsabschüsse vornehmen, wenn Kormorane an den ausgelegten Fischfanggeräten jagen. Voraussetzung für diese ganzjährige Sonderbewilligung ist der Nachweis eines erheblichen, kormoranbedingten Wildschadens. Als Schaden gemäss Jagdgesetzgebung gelten durch Kormorane beschädigte Netze, erbeutete Fische aus Fanggerätschaften und verstümmelte Fische in den Netzen der Berufsfischer. Nicht als Wildschaden gelten der Einfluss des Kormorans auf die Fischbestände und der für die Schadenprävention entstandene Mehraufwand. Parallel zu

Einzelabschüssen müssen Massnahmen zur Schadenprävention umgesetzt werden, z.B. frühzeitiges Heben von Netzen.

Die Schweizer Brutkolonien liegen in Wasser- und Zugvogelreservaten (WZV) von nationaler oder internationaler Bedeutung, so auch die Berner Kolonien im Fanel und im Hagneckdelta. In WZV-Reservaten gelten restriktive rechtliche Vorgaben, was im Zusammenhang mit Eingriffen beim Kormoran auch zwei Gerichtsentscheide unterstreichen. Die Jagd und die Störung von Wildtieren sind in WZV-Reservaten grundsätzlich verboten. Auf Anordnung der kantonalen Fachstelle und mit Bewilligung des Bundesamts für Umwelt können Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere ergriffen werden, die einen erheblichen Schaden anrichten. Bestandsregulierende Eingriffe sind nur möglich, falls die Kormorane im jeweiligen Schutzgebiet die Artenvielfalt gefährden oder einen übermässigen Schaden für die Berufsfischerei verursachen. In letzterem Fall ist der kausale Zusammenhang nachzuweisen. Vorgängig müssen allerdings alle mildereren Massnahmen geprüft und angewendet worden sein, ohne dass dabei der beabsichtigte Erfolg erzielt werden konnte. Bei allen Massnahmen gilt, dass die Schutzziele des WZV-Reservats nicht beeinträchtigt werden dürfen.